

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Aufgabe.....	2
Art. 3 Lehrstoff.....	2
Art. 4 Dauer	2
Art. 5 Schulgeld der Nichtmitglieder / Kosten.....	3
Art. 6 Eltern.....	3
II. SCHULORGANE	3
Art. 7 Organe	3
Art. 8 Die Schulkommission.....	4
Art. 9 Aufgaben des Schulkommissionspräsidenten.....	5
Art. 10 Lehrpersonen	5
III. VERFAHRENSMODALITÄTEN	5
Art. 11 Aufnahme und Ausschluss der Schüler.....	5
Art. 12 Beschwerderecht.....	6
Art. 13 Inkraftsetzung	6

Die in der Schulordnung verwendeten männlichen Formen gelten analog auch für weibliche Personen. Mit ‚Eltern‘ sind auch Erziehungsberechtigte gemeint.

SCHULORDNUNG

für die Jüdische Gemeinde Bern (JGB)

Auf der Grundlage der JGB-Statuten, insbesondere gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1, gelten die folgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Schulordnung gilt für die Religionsschule der JGB.

Art. 2 Aufgabe

Die Religionsschule bezweckt, ihre Schüler mit der jüdischen Religion, Kultur und Geschichte sowie mit der hebräischen Sprache vertraut zu machen: Sie will als modernes Schulsystem mit Unterstützung der Eltern die Kinder zu bewussten jüdischen Menschen erziehen.

Art. 3 Lehrstoff

Der Lehrstoff besteht in Religionslehre (insbesondere als Anleitung zur aktiven Teilnahme am Gottesdienst), den Grundzügen der hebräischen Sprache, der Einführung in den Tanach und der jüdischen Geschichte. Der genaue Inhalt ist in einem Lehrplan festgehalten. Der Lehrplan ist nach Bedarf zu überprüfen und durch die Schulkommission allenfalls anzupassen.

Art. 4 Dauer

Der Unterricht umfasst in der Regel 9 Schuljahre zu zwei Wochenlektionen. Für die unteren Klassen kann die Unterrichtsdauer gekürzt werden. Eintrittsalter, Schuljahresbeginn, Ferien und schulfreie Tage korrespondieren abgesehen von Schabbat und den jüdischen Feiertagen in der Regel mit den öffentlichen Schulen der Stadt Bern.

Art. 5 Schulgeld der Nichtmitglieder / Kosten

Von den JGB-Mitgliedern wird kein Schulgeld verlangt. Für Kinder von Nicht-Mitgliedern der JGB muss ein Schulgeld entrichtet werden, das nicht mehr als der Mitgliederbeitrag betragen darf, welcher bei einer Gemeindegliedschaft entrichtet werden müsste. Die Einzelheiten sind im Beitragsreglement der JGB festgelegt.

Die Lehrmittel werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Den Eltern wird ein Teil des Schulmaterials in Rechnung gestellt.

Art. 6 Eltern

Die Religionsschule der JGB ist an einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern interessiert. Die Eltern haben für den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Sie unterstützen ihre Kinder im Hinblick auf den Unterrichtsbesuch. Die Eltern können Wünsche anbringen, haben aber bei der Organisation des Unterrichts (Verteilung der Unterrichtstage) keine Mitsprache.

Die Eltern sind verpflichtet, Absenzen frühzeitig zu melden. Beim Schuleintritt ihrer Kinder erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Schulordnung ausgehändigt. Unterrichtsbesuche sind möglich, sofern sie im Voraus vereinbart werden.

Die Verantwortlichen der Religionsschule, namentlich der Präsident der Schulkommission und die Lehrpersonen informieren die Eltern resp. Erziehungsberechtigten über wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.

II. SCHULORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der Schule der JGB sind:

1. Die Schulkommission
2. Der Präsident der Schulkommission
3. Die Lehrpersonen

Art. 8 Die Schulkommission

Zusammensetzung und Wahl:

Die Schulkommission ist die oberste Schulbehörde. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindeversammlung der JGB gewählt. Ex officio sind zusätzlich auch der Rabbiner und die Lehrpersonen Mitglieder der Schulkommission.

Der Präsident der Schulkommission wird gemäss Artikel 21 der Statuten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand der JGB bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

Beschlussfähigkeit:

Die Schulkommission ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 Mitglieder, von denen zumindest 3 gewählte Schulkommissionsmitglieder sind, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten der Schulkommission.

Die Lehrpersonen bzw. der Rabbiner, sind ebenfalls stimmberechtigt. Bei Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen oder bei denen sie Partei sind, haben sie in den Ausstand zu treten.

Kompetenzen:

Die Schulkommission beschliesst über sämtliche Schulangelegenheiten, die nicht durch die Statuten der JGB einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

Organisation und Sicherstellung eines reibungslosen Schulbetriebes

1. Beschlüsse über Aufnahme, Versetzung und Ausschluss von Schülern gem. Leitbild der Jüdischen Gemeinde Bern
2. Genehmigung von Lehrplan, Lehrmittel, Lektionenzahl, Stundenplan und Sicherstellung der Qualität des Unterrichts
3. Organisation religiöser und geselliger Veranstaltungen ausserhalb des eigentlichen Schulbetriebes
4. Beschwerdeinstanz
5. Wahl von Lehrpersonen

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zu ihrer eigenen Information können die Kommissionsmitglieder dem Unterricht beiwohnen (mit Voranmeldung).

Über die Sitzungen der Schulkommission ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Aufgaben des Schulkommissionspräsidenten

Der Schulkommissionspräsident nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch die Schulordnung zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Pflichten:

1. Vertretung der Schulkommission im Gemeindevorstand und in der Öffentlichkeit
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Schulkommission
3. Aufsicht über den Schulbetrieb und die Ausführung der Beschlüsse der Schulkommission
4. Entgegennahme von Anträgen, Beschwerden, Weisungen und Anregungen zuhanden der Schulkommission
5. Anstellungen von Lehrpersonen

Art. 10 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen vermitteln die Inhalte des Lehrplanes. Sie unterstehen der Schulkommission.

Die Lehrpersonen sind zur Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes verpflichtet. Sie führen eine Absenzenkontrolle und melden längeres, unentschuldigtes Fernbleiben dem Schulkommissionspräsidenten. Sie pflegen den Kontakt mit den Eltern und führen regelmässig Elternabende durch.

III. VERFAHRENSMODALITÄTEN

Art. 11 Aufnahme und Ausschluss der Schüler

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Religionsschule ist an den Schulkommissionspräsidenten zu richten.

Die Anmeldeformulare werden den Familien der JGB mit Kindern im schulfähigen Alter sowie externen Familien mit mind. einem jüdischen Elternteil und mit Kindern im schulfähigen Alter zugestellt. Ausnahmsweise kann das Anmeldeformular auf Anfrage auch weiteren Eltern von Kindern im schulfähigen Alter zugestellt werden, wobei in solchen Fällen die Schulkommission zusammen mit dem Rabbiner entscheidet.

Wird der Schulbetrieb durch einen Schüler schwerwiegend behindert, kann nach schriftlicher Warnung der Eltern ein Ausschluss durch die Schulkommission verfügt werden.

Art. 12 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen der Lehrpersonen können die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers eine schriftliche Beschwerde beim Schulkommissionspräsidenten, zuhanden der Schulkommission, einreichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Gegen Verfügungen der Schulkommission kann innerhalb derselben Frist an den Gemeindepräsidenten, zuhanden des Gemeindevorstandes, rekuriert werden.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Schulordnung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1987 in Kraft.

Die revidierte Schulordnung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2016 in Kraft

Namens der Schulkommission

Die Präsidentin



Chantal Steffen

Namens der Jüdischen Gemeinde Bern

Der Präsident



Ralph Friedländer

Der Aktuar



Michael Rom